

Amt Darß/Fischland

Bekanntmachung

Born a. Darß, den 04.12.2025

Sehr geehrte Einwohner und Gäste,



**in der gesamten Ortslage
der Gemeinde Wieck a. Darß
ist das Abbrennen von
Feuerwerkskörpern
verboten!**

Durch die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird in der Gemeinde Wieck a. Darß ein organisiertes Feuerwerk der Kur- und Tourist GmbH am Wasserwanderrastplatz abgebrannt. Private Feuerwerkskörper der Klasse 2 dürfen weder dort noch an anderen Plätzen entzündet werden.

Aufgrund § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), wird allgemein verbindlich in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Gebäuden das Verbot angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke wie z.B. Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Schwärmer usw.) am 31. Dezember und am 01. Januar eines jeden Jahres, abzubrennen.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht lt. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ohnehin Verbot des Abbrennens. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ebenfalls lt. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Amt Darß/Fischland
- Der Amtsvorsteher -
Ordnungsamt